



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0508/2022		Datum: 18.08.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
Betreff: Beschaffung von Elektro-Sonderfahrzeugen inkl. Ladeinfrastruktur über Förderantrag			
Gremienweg:			
07.09.2022	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss beauftragt die Werkleitung mit der Beschaffung mehrerer Fahrzeuge gem. nachstehender Begründung. Bei positivem Zuwendungsbescheid sind alle Fahrzeuge (Lfd.-Nr. 1 – Lfd.-Nr. 10 der Anlage 1) mit batterieelektrischem Antrieb samt Ladeinfrastruktur zu beschaffen. Bei negativem Förderbescheid sollen im Hinblick auf die Anforderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) die Fahrzeuge Lfd.-Nr.1 bis Lfd.-Nr. 5 mit batterieelektrischem Antrieb samt Ladeinfrastruktur, die Fahrzeuge Lfd.-Nr. 6 bis Lfd.-Nr. 10 der Anlage 1 mit konventionellem Antrieb beschafft werden. Für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur ergeht der Auftrag, die Vergabeverfahren mit der Zentralen Vergabestelle abzustimmen, durchzuführen und die Aufträge nach Zustimmung durch das Rechnungsprüfungsamt zu vergeben.

Begründung:

Im zuletzt veröffentlichten Aufruf (06/2022) der Richtlinie KsNI konnten bis zum 24.08.2022 u. a. im Sonderaufruf „Sonderfahrzeuge“ Förderanträge zur Anschaffung von klimaschonenden Sonderfahrzeugen und zugehöriger Ladeinfrastruktur eingereicht werden.

Sonderfahrzeuge im Sinne der Richtlinie KsNI sind Straßenfahrzeuge für besondere Zwecke, die nicht allein zur Beförderung von Gütern genutzt werden. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, etc.), Kranwagen, Müllsammelfahrzeuge, Kehrfahrzeuge, Wechselbrückenhubwagen, Kipper und Zementmischer. Die Sonderfahrzeuge müssen eine Straßenzulassung besitzen und der EG-Fahrzeugklasse N1, N2 oder N3 zugeordnet werden.

Förderfähige Ausgaben im Bereich der Ladeinfrastruktur sind stationäre und mobile Normal- (bis 22 kW) sowie Schnellladeeinrichtung (über 22 kW). Bei Bedarf ist auch die Herstellung und Erweiterung des Netzanschlusses, Transformer, Übergabestation sowie Pufferspeicher förderfähig.

Die Förderquote beträgt für die Sonderfahrzeuge 80% der Investitionsmehrausgaben, ist jedoch an Kappungsgrenzen gebunden (in Abhängigkeit der EG-Fahrzeugklasse und des zulässigen Gesamtgewichts). Für die Ladeinfrastruktur sind 80 % der projektbezogenen Gesamtausgaben förderfähig.

Beim Fördergeber eingegangene Anträge werden nach der CO₂-Einsparungsquote und einem aus den eingereichten Anträgen ermittelten Mindestambitionsniveau priorisiert. Die Zuwendung wird dann anschließend entsprechend der ermittelten Priorisierung vergeben.

Die Werkleitung hat hierzu über das Umweltamt am 19.08.2022 einen entsprechenden Antrag für insgesamt 10 Fahrzeuge (s. Anlage 1 Lfd.-Nr. 1 bis Lfd.-Nr. 10) und deren Ladeinfrastruktur (s. Anlage 2) eingereicht.

Die Kompaktkehrmaschine Lfd.-Nr. 1 der Übersicht in Anlage 1 war bereits Gegenstand der Beratungen BV/0262/2022 (dort Ziffer 2.2) und ist hier insoweit nur nachrichtlich erwähnt. Es war ebenfalls beabsichtigt eine Kleinkehrmaschine mit elektrischem Antrieb zur Förderung anzumelden (s. BV/0262/2022, dort Ziffer 2.1). Die Förderfähigkeit dieser Maschine wurde auf Nachfrage beim Fördergeber verneint, da der Hersteller die Zuordnung zur EG-Fahrzeugklasse N1 nicht bestätigen kann.

Aufgrund der beim Fördergeber zu erwartenden längeren Bearbeitungszeit für die Anträge und der z. Zt. am Markt festzustellenden sehr langen Lieferzeiten für Sonder- und Nutzfahrzeuge (für einige Fahrzeugsegmente liegen nach Kenntnis der Werkleitung die Lieferzeiten aktuell deutlich über zwölf Monate), wurden hier auch teilweise mögliche notwendige Neu- und Ersatzbeschaffungen bis zum Jahr 2025 in den Blick genommen und zur Förderung angemeldet.

Die aktuell am Zentralen Betriebshof installierten elektrotechnischen Anlagen sind durch den Strombedarf der Betriebstechnik und der vorhandenen Ladeinfrastruktur bereits weitgehend ausgelastet. Vor diesem Hintergrund erfordert die Installation zusätzlicher Ladepunkte erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen der Anlagen zur Energieversorgung und Verteilung (Transformatoren, Mittel- und Niederspannungsverteilungen, Netzanschlusserweiterung).

Während der Fördergeber auch auf Nachfrage keine konkrete Angabe zum Bearbeitungszeitraum der Anträge macht, muss der Zuwendungsempfänger die Auftragsvergabe innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nachweisen, die Inbetriebnahme des Sonderfahrzeugs ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nachweisen. Für die Ladeinfrastruktur ist die Inbetriebnahme innerhalb von 24 Monaten nachzuweisen.

Diese sehr knappen Ausführungsfristen bei gleichzeitig unbekanntem Zugang des möglichen Zuwendungsbescheids, machen es aus Sicht der Werkleitung erforderlich die Freigabe zur Auftragsvergabe – wie im Beschlussentwurf formuliert – bereits heute zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Das Auftragsvolumen für die Beschaffung der zur Förderung beantragten Sonderfahrzeuge ist auf ca. 4.002.232 € brutto kalkuliert; bei positivem Förderbescheid wird ein Rückfluss i. H. von rd. 1.814.790 € aus der Förderung erwartet.

Unabhängig von verfügbaren Fördermitteln verpflichtet das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) öffentliche Auftraggeber seit dem 01.08.2021 in einer ersten Periode bis zum 31.12.2025 bei Beschaffungen von PKW und leichten Nutzfahrzeugen (EG-Fahrzeugklasse N1) mind. 38,5 % und bei mittelschweren und schweren LKW (EG-Fahrzeugklasse N2 und N3) mind. 10 % der Fahrzeuge mit alternativem Antrieb auszuschreiben. Insofern beabsichtigt die Werkleitung auch im Falle eines negativen Förderbescheids die Fahrzeuge Lfd.-Nr. 1 bis Lfd.-Nr. 5 mit batterieelektrischem Antrieb auszuschreiben; die Fahrzeuge Lfd.-Nr. 6 bis Lfd.-Nr. 10 würden dann mit konventionellem Antrieb beschafft. In diesem Fall ist das Gesamtauftragsvolumen für die Fahrzeugbeschaffung auf rd. 2.474.885 € brutto kalkuliert.

Die Kosten für die Erweiterung der Ladeinfrastruktur - unter Berücksichtigung der bereits geschilderten Erweiterung und Erneuerung der Anlagen zur Energieversorgung - ist auf insgesamt ca. 795.100 € brutto kalkuliert; bei einem positiven Förderbescheid wird ein Rückfluss von rd. 636.100 € aus der Förderung erwartet. Auch bei negativem Förderbescheid wäre zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem SaubFahrzeugBeschG zusätzliche Ladeinfrastruktur zu errichten. Damit ver-

bunden wäre in jedem Fall dann auch die Erweiterung und Erneuerung der Anlagen zur Energieversorgung. Lediglich die Anzahl der zu beschaffenden Ladepunkte würde sich reduzieren. In diesem Fall ist das Gesamtvolumen für die Ladeinfrastruktur auf rd. 683.697 € kalkuliert.

Mittel stehen im Wi.-Plan in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Anlage/n:

Anlage 1: Übersicht beantragte Sonderfahrzeuge

Anlage 2: Übersicht beantragte Ladeinfrastruktur

Historie:

BV/0262/2022

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Minderung lokaler Schadstoff- und CO₂-Emissionen durch den Einsatz von Fahrzeugen mit batterieelektrischem Antrieb